ANHANG 1: KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Schönau a. d. Brend zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff
Der räumliche Geltungsbereich des Fördergebietes entspricht dem in der Anlage (Lageplan) dargestellten Umgriff. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel der Förderung
(1) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist der Erhalt oder die Wiederherstellung des ortstypischen Charakters des Ortsbildes von Schönau a. d. Brend und Burgwallbach.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- Gestaltungs- und Abbruchmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung von Schönau a.d. Brend und Burgwallbach unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung
Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung der Gestalt der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich von Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, an Hoftoren und Hofeinfahrten, an Einfriedungen und Außentreppen.
- Ersatzbauten, wenn die Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz bautechnisch oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zum Erhalt und zur Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Kunststofffenster und Dämmungen.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Eine Förderung ist mit dem Erhalt oder der Verbesserung im Sinne der Gestaltungssatzung an folgenden Bauteilen verbunden:

- Dacheindeckung
- Fassaden
- Fenster und Fensterläden
- Haustüren und Toren aus Holz
- Hoftoren und Einfriedungen
- Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Der Abriss oder Teilabbruch von Gebäuden und Anbauten kann gefördert werden, wenn es der gestalterischen Aufwertung der Anlage dient und dem Ortsbild nicht abträglich ist.

§ 5 Förderung

(1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.
Bei Maßnahmen, die in anderen Programmen (z.B. Denkmalpflege) bezuschusst werden, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Förderung nach den Richtlinien dieses kommunalen Förderprogramms erfolgen kann.

(3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Maßgaben der Gestaltungssatzung entstehen. Bei Ersatzbauten wird jedoch nur der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt.

(4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:
Bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 € werden von der Kommune als Zuwendung übernommen. Dieser Förderbetrag gilt je Eigentümer/Eigentümergemeinschaft eines Objektes (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) und kann auch auf mehrere Jahre und mehrere Gebäude / Bauteile auf dem Grundstück verteilt werden.

III. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung ist die Gemeinde Schönau a. d. Brend über die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt/Saale.

§ 7 Verfahren

(1) Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Schönau a. d. Brend.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und baurechtlicher Beratung durch die Gemeinde Schönau a.d. Brend über die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt/Saale bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit zeitlicher Angabe über den voraussichtliche Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan Maßstab 1:1000
- gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne. Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des Sanierungsberaters
- eine Kostenschätzung. Bei geschätzten Kosten pro Einzelgewerk bis 10.000,- € netto genügt ein Angebot, über 10.000 € netto sind drei vergleichbare Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde Schönau a.d. Brend über die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt/Saale zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Angebot sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen. Die Höhe der Förderung wird nach dem wirtschaftlichsten Angebot festgesetzt.
- Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

(4) Die Gemeinde Schönau a. d. Brend über die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt/Saale prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen und ob weitere Behörden hinzugezogen werden müssen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden.

(6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme und nach örtlicher Überprüfung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Gemeinde Schönau a. d. Brend behält sich Teilzahlungen vor.

IV. Fördervolumen, zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Fördervolumen

Das Fördervolumen wird jährlich im Haushalt der Gemeinde Schönau a. d. Brend festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Das Kommunale Förderprogramm wurde am 10.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es tritt am 11.12.2021 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Schönau a.d. Brend, den 07.12.2021
Gemeinde Schönau a.d. Brend

C Rahm

Sonja Rahm
Erste Bürgermeisterin